

Satzung

Turnverein Emsdetten 1898 e.V.

**Kolpingstraße 2
48282 Emsdetten**

**Beschlossen auf der
Jahreshauptversammlung des Vereins am 21.09.2012**

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Mitgliedschaft in Verbänden, Vereinszweck

1. Der im Jahre 1898 in Emsdetten gegründete Verein führt den Namen "Turnverein Emsdetten 1898 e.V." Der Verein hat seinen Sitz in Emsdetten. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Steinfurt eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Der Verein ist mit seinen Spartenmitgliedern Mitglied
 - a) im jeweils zuständigen Landesfachverband
 - b) im Stadtsportverband und/oder Kreissportbund
3. Der Verein pflegt die
 - Förderung des Sports,
 - Förderung der sportlichen Rehabilitation,
 - Förderung der Kunst und Kultur,
 - Förderung der Jugend- und Altenhilfe,
 - Förderung von Bildung und Erziehung.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ gemäß § 52 der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
5. Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Mit einer Mitgliedschaft im TV Emsdetten ist die Verbreitung rassistischen, menschenverachtenden oder sonstigen antidemokratischen und religiös fanatischen Gedankengutes nicht vereinbar. Auch sexualisierte Gewalt und jegliche andere Form der Gewalt lehnt der Verein ab.
6. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Verein fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.
7. Der Verein ist berechtigt, insbesondere zur nachhaltigen Wahrnehmung seiner Ziele, Teile seiner Vermögenswerte im Rahmen der steuerlichen Möglichkeiten in eine vereinsgebundene gemeinnützige Stiftung zu übertragen. Das Zusammenwirken des Vereins mit der Stiftung wird in einem gesonderten, von der Mitgliederversammlung zu genehmigenden Vertrag geregelt.

§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Verein ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Für Teilnehmer der Kurse und des Rehabilitationssportangebotes gilt das Aufnahmegesuch mit der Anmeldung als gestellt. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am Lastschriftverfahren teilzunehmen. Der Vorstand entscheidet über dieses Aufnahmegesuch.
3. Der Aufnahmeantrag eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von dem/den gesetzlichen Vertreter/n zu stellen. Die gesetzlichen Vertreter von minderjährigen Vereinsmitgliedern verpflichten sich mit dem Aufnahmegesuch für die Beitragsschulden ihrer Kinder aufzukommen.
- 4.) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Datum auf dem Aufnahmeantrag.

§ 3 Arten der Mitgliedschaft

1. der Verein besteht aus:
 - ordentlichen Mitgliedern
 - Fördermitgliedern
 - Ehrenmitgliedern
2. Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder, welche die Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen und/oder am Spielbetrieb teilnehmen können.
3. Für Fördermitglieder steht die Förderung des Vereins oder bestimmter Vereinssparten durch Geld, Sachbeiträge oder Mitarbeit im Vordergrund. Sie nutzen das sportliche Angebot des Vereins nicht.
4. Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Hauptausschusses auf Lebenszeit ernannt wurden.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss aus dem Verein oder durch Auflösung des Vereins.
2. Bei Teilnehmern der Kurse und des Rehabilitationssportangebotes des Vereins erlischt die Mitgliedschaft ohne Kündigung nach Beendigung des Kurses oder der Rehabilitationsportverordnung.
3. Im Übrigen ist der Austritt nur zum Schluss eines Kalendermonats unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

§ 5 Ausschluss aus dem Verein

1. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
 - trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt,
 - grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen schuldhaft begeht,
 - in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt.
2. Über den Ausschluss entscheidet der Hauptausschuss. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
3. Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Hauptausschuss unter Berücksichtigung einer eventuell eingegangenen Stellungnahme über den Antrag zu entscheiden.
4. Der Hauptausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit.
5. Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
6. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen.
7. Gegen den Beschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu. Diese ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich an den Vorstand zu richten. Sie ist zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.
8. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
9. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.
10. Das Ausschließungsverfahren gilt nicht bei Verletzung der Beitragspflicht; diese kann zum sofortigen Ausschluss führen. Ist ein Mitglied mehr als sechs Monate mit dem Beitrag im Rückstand, so erlischt die Mitgliedschaft automatisch. Bei Beitragsrückständen ruhen alle Mitgliedsrechte.

§ 6 Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug

1. Zur Bestreitung seiner Ausgaben erhebt der Verein Beiträge, Gebühren und Umlagen. Umlagen können bis zum 6-fachen des jährlichen Mindestbeitrages festgesetzt werden. Näheres regelt die Beitragsordnung des TV Emsdetten 1898 e.V.

§ 7 Rechte der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist berechtigt, an allen sportlichen und sonstigen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Über Ausnahmen entscheidet der zuständige Spartenleiter.
2. Jedes Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags- und Diskussionsrechts in Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
3. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem 18. Lebensjahr. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine nicht übertragbare Stimme.
4. Gewählt werden können alle volljährigen und vollgeschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.
5. Mitgliedern, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung, den Spartenversammlungen und den Jugendversammlungen als Gäste teilnehmen.
6. Mitgliedern mit befristeter Mitgliedschaft und Fördermitgliedern stehen die unter Nrn. 1 – 4 aufgeführten Rechte nicht zu.

§ 8 Vereinsorgane

1. Organe des Vereins sind:
 - die Mitgliederversammlung,
 - der Vorstand,
 - das Präsidium,
 - der Hauptausschuss,
 - die Jugendversammlung
2. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Vorstandsämter können auch hauptamtlich ausgeübt werden.

3. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.
4. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festlegen.

§ 9 Die ordentliche Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet bis zum 30. April eines jeden Geschäftsjahres statt.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand durch Veröffentlichung in der Emsdettener Volkszeitung und durch Einstellung auf der Homepage des TVE unter Angabe der Tagesordnung. Zwischen dem Tage der erstmaligen Veröffentlichung der Einberufung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen. In den vom Verein benutzten Sporthallen soll auf die Mitgliederversammlung jeweils besonders hingewiesen werden.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.
5. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters den Ausschlag. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Dreivierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
6. Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Das kann dadurch geschehen, dass die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Zweidritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird.
7. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen per Handzeichen. Geheime Abstimmungen erfolgen auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds.
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist unter anderem für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme der Berichte
 - des Präsidiums
 - des Vorstandes
 - des Kassenprüfer
2. Genehmigung des Haushaltsplanes für das laufende Geschäftsjahr
3. Entlastung des
 - Präsidiums für die von ihm verantworteten Beschlüsse und Maßnahmen
 - Vorstandes für die von ihm verantworteten Beschlüsse und Maßnahmen
4. Wahl und Abberufung sowie Bestätigung des Hauptausschusses* (Wiederwahl ist möglich)
5. Wahl der Kassenprüfer
6. Wahl und Abberufung der vier Vereinsvertreter im Präsidium** (Wiederwahl ist möglich)
7. Änderung der Satzung und Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des Vereins
8. Beschlussfassung über Beschwerden bei Vereinsausschlüssen oder Vereinsstrafen
9. Beschlussfassung über eingereichte Anträge
10. Beschlussfassung über Umlagen nach § 6 der Satzung

* in Jahren mit gerader Endzahl

Sportwart/in

Medienwart/in

2. Kassierer/in

Gebäudewart/in

Vertrauensperson (männlich)

* in Jahren mit ungerader Endzahl

1. Kassierer/in

Sozialwart/in

Pressewart/in

Medien-/Datenschutzbeauftragte/r

Vertrauensperson (weiblich)

* bestätigt werden die seit der letzten Mitgliederversammlung neu gewählten Spartenleiter/innen, der/die Gebäudewart/in, der/die Medien-/Datenschutzbeauftragte, der /die Jugendwart/in, der/die Kinderbeauftragte und die beiden Vertrauenspersonen

** in Jahren mit gerader Endzahl

Präsident/in

2. Vizepräsident/in

* in Jahren mit ungerader Endzahl

1. Vizepräsident/in

3. Vizepräsident/in

§ 11 Die außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 20% aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gilt § 9 entsprechend, jedoch mit abweichender Ladungsfrist von einer Woche.

§ 12 Der Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB (Vorstand) besteht aus:

a) dem Vorsitzenden;

b) zwei stellvertretenden Vorsitzenden;

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder gemeinschaftlich durch die beiden stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.

2. Der Vorstand wird vom Präsidium berufen. Das Präsidium kann einzelne Mitglieder des Vorstandes jederzeit abberufen.

3. Fällt ein Mitglied des Vorstandes drei Monate oder länger aus, ist vom Präsidium ein Ersatzvertreter zu benennen.

4. Alle Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder des Vereins sein und das 18. Lebensjahr vollendet haben.

5. Aufgabe des Vorstandes ist die Leitung und die Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Der Vorstand ist berechtigt, bei Bedarf, aufgabenbezogen, für einzelne Projekte oder befristet, besondere Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen und diesen die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung zu übertragen.

Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:

- Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung

- Erarbeiten und Bekanntgabe der Ziele und Richtung der Vereinsarbeit

- Erstellung des Jahresvoranschlags, des Jahresberichtes und des Kassenberichtes in Zusammenarbeit mit dem 1. und 2. Kassierer

- Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung

- Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens

- Aufnahme von Mitgliedern

- Anstellung und Entlassung von hauptamtlichen Kräften mit Ausnahme von hauptamtlichen

Vorstandsmitgliedern

- Die angemessene Verwendung und Verteilung der Spartenetats

- Die Abstimmung mit dem Präsidium über die Ziele, sportpolitischen Entwicklungen und Strategien des Vereins bzw. des Vorstandes mindestens einmal im Jahr vor der Mitgliederversammlung.

6. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäfte ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Mitarbeiter für die Bewältigung der anfallenden Aufgaben einzustellen. Die arbeitsrechtliche Direktionsbefugnis hat der Vorsitzende des Vorstandes. Der Vorstand kann bei Bedarf und im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

7. Der Vorstand kann Ausschüsse bilden.

8. Der Vorstand kann sich durch Beschluss eine Geschäftsordnung geben.

9. Die Mitglieder des Vorstandes haben in der Vorstandssitzung je eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Sitzungen werden durch den Vorsitzenden einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

10. Der Vorstand überwacht die Tätigkeiten im Verein und kann an allen Sitzungen und Versammlungen im Verein teilnehmen.

11. Der Vorstand ist gegenüber dem Präsidium über seine Handlungen berichtspflichtig.
12. Der Vorstand ist berechtigt, Mitglieder und ehrenamtliche Mitarbeiter von ihrer Tätigkeit zu entbinden. Der Vorstand kann Mitglieder des Vereins vom Turn- und Sportbetrieb vorübergehend ausschließen. Den betroffenen Mitgliedern und Mitarbeitern steht die Berufung an den Hauptausschuss zu. Diese ist spätestens eine Woche nach Bekanntgabe dem Vorstand einzureichen. Der Vorstand ist an die Entscheidung des Hauptausschusses gebunden.
13. Die Haftung des Vorstandes und seiner Mitglieder ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt, soweit dies kraft Gesetz zulässig ist.

§ 13 Das Präsidium

1. Zwischen den Mitgliederversammlungen ist das Präsidium das oberste Organ des Vereins. Es besteht aus dem Präsidenten und mindestens drei weiteren ordentlichen Mitgliedern des Vereins, die von der Mitgliederversammlung für einen Zeitraum von zwei Jahren gewählt werden. Dazu können weitere maximal drei Mitglieder vom Präsidium auf Vorschlag des Präsidenten für zwei Jahre Berufen werden. Wiederwahl und wiederholtes Berufen ist grundsätzlich möglich. Alle Mitglieder des Präsidiums müssen auch ordentliche Mitglieder des Vereins sein.
2. Der Präsident ist offizieller Repräsentant des Vereins. Er beruft die Sitzungen des Präsidiums ein und leitet sie.
3. Das Präsidium wählt aus der Mitte der von der Mitgliederversammlung gewählten Präsidiumsmitglieder zwei Vizepräsidenten, die den Präsidenten bei dessen Verhinderung vertreten.
4. Über die von der Mitgliederversammlung zu wählenden Präsidiumsmitglieder wird abgestimmt. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Mitglieder zum Präsidium zu wählen sind. Auf jeden Kandidat darf nur eine Stimme entfallen.
5. Die Mitglieder des Präsidiums dürfen nicht in einem Anstellungsverhältnis zum Verein stehen oder auf anderer Basis für diesen entgeltlich tätig sein, weder mittelbar noch unmittelbar (als Ausnahme gelten der Übungsleiterfreibetrag und die Ehrenamtpauschale).
6. In Präsidiumssitzungen ist das Präsidium beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der amtierenden Präsidiumsmitglieder anwesend sind. Das Präsidium fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
7. Die Mitglieder des Präsidiums können auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes eines Vereinsorganes (§8 dieser Satzung) durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen abberufen werden. Dem betroffenen Präsidiumsmitglied ist nach vorheriger Offenlegung der Gründe, die der beabsichtigten Abberufung zugrunde liegen, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
8. Scheidet ein Präsidiumsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so bleibt sein Sitz bis zu nächsten Mitgliederversammlung vakant. Sobald mehr als drei Präsidiumsmitglieder ausgeschieden sind, hat der Vorstand innerhalb von drei Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zwecke der Ergänzungswahl einzuberufen.
9. Scheiden der Präsident oder einer der Stellvertreter während seiner Mandatszeit aus dem Präsidium aus oder legen sie ihre Tätigkeit als Präsident oder Stellvertreter nieder, so hat das Präsidium diese Ämter für die restliche Dauer unverzüglich neu zu besetzen.

§14 Rechte und Pflichten des Präsidiums

1. Die Tätigkeit des Präsidiums ist ehrenamtlich
2. Es hat folgende Aufgaben
 - Bestellung sowie Abberufung des geschäftsführenden Vorstandes
 - Kontrolle des Vorstandes insbesondere in seiner Geschäftsführung und in der Wahrnehmung der Vereinsaufgaben
 - Beratung und Beschlussfassung über den Haushaltsvoranschlag.
 - Genehmigung des Geschäftsabschlusses
 - Repräsentation nach innen und außen
 - Durchführung von Ehrungen
 - Teilnahme an Empfängen und anderen Veranstaltungen
3. Folgende Maßnahmen bedürfen der Zustimmung des Präsidiums:
 - Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten
 - Übernahme von Bürgschaften und Eingehung von Mitverpflichtungen für Verbindlichkeiten Dritter
 - Abschluss von Darlehnsverträgen, Stundungsvereinbarungen sowie Sicherungsgeschäften ab 10.000,00 Euro.
 - Abschluss von sonstigen Rechtsgeschäften jeder Art, deren Laufzeit entweder fünf Jahre überschreiten, mit Ausnahme von unbefristeten Arbeitsverträgen, oder die einen einmaligen oder jährlichen Gegenwert von mehr als 10.000,00 Euro haben.
4. Für die Erfüllung seiner Aufgaben kann das Präsidium Ausschüsse einrichten oder sich externer Hilfe bedienen.

5. Sitzungen des Präsidiums müssen mindestens einmal im Vierteljahr stattfinden.
6. Das Präsidium nimmt die Arbeitsverträge mit hauptberuflichen und hauptamtlichen Mitarbeitern zur Kenntnis. Bei Gehaltserhöhungen ist der Präsident in die Beratung und Beschlussfassung des Vorstandes einzubeziehen. Gehaltserhöhungen bedürfen der Zustimmung des Präsidenten.
7. Bei Ausfall des gesamten Vorstandes hält der Präsident den notwendigen Geschäftsbetrieb aufrecht und erhält für diesen Zweck Handlungsvollmacht über die Vereinskonten.

§ 15 Der Hauptausschuss

1. Der Hauptausschuss besteht aus:
 - den Mitgliedern des Präsidiums
 - den Mitgliedern des Vorstandes
 - den Spartenleitern/innen
 - dem/der Sozialwart/in
 - dem/der Jugendwart/in
 - dem /der 1. Kassierer/in
 - dem /der 2. Kassierer/in
 - dem /der Sportwart/in
 - dem /der Pressewart/in
 - dem /der Medien- und Datenschutzbeauftragten
 - dem/der Gebäudewart/in
 - dem/der Kinderbeauftragten
 - den beiden Vertrauenspersonen
2. Aufgaben des Hauptausschusses sind insbesondere:
 - Vorgabe der sportlichen Leitlinien des Vereins
 - Beratung und Beschlussfassung über den Haushaltplanentwurf zur ordnungsgemäßen Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens
 - Durchführungen von Beschlüssen der Mitgliederversammlungen
 - Abstimmung der Sparten und Sportarten untereinander
 - Vorbereitung der Anträge zur Ernennung von Ehrenmitgliedern für die Mitgliederversammlung
 - Gründung und Auflösung von Sparten
3. Die Mitglieder des Hauptausschusses haben in der Hauptausschusssitzung je eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Sitzungen werden durch den Vorstand einberufen. Der Hauptausschuss ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

§ 16 Vereinsjugend/Ausschüsse

1. Die Jugend des Vereines ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 26. Lebensjahrs und ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.
2. Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr durch den Haushalt des Vereins zufließenden Mittel.
3. Organe der Vereinsjugend sind:
 - der Jugendwart,
 - sein Vertreter und
 - die Jugendversammlung.
4. Näheres regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung des Vereins beschlossen wird. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

§ 17 Sparten

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Sparten.
2. Die Sparten werden durch die zuständigen Spartenleiter geführt. Versammlungen werden nach Bedarf einberufen.
3. Die Spartenleiter und die Vertreter der Sparten für den Vereinsjugendtag werden von den Spartenversammlungen gewählt. Die Spartenleiter sind gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
4. Die Sparten sind verpflichtet, den Spartenhaushalt ausgeglichen zu gestalten.
5. Die Sparten erheben einen Spartenbeitrag, der Gegenstand der Beitragsordnung ist.
6. Die Sparten können sich eine Satzung geben. Die Spartensatzung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

§ 18 Kassenprüfer/prüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Mitgliederversammlung wählt in jedem Jahr einen Kassenprüfer für den Zeitraum von zwei Jahren. Darüber hinaus wird jedes Jahr ein Stellvertreter von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählt. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung der Kassierer.

§ 19 Haftung des Vereins

1. Ehrenamtlich Tätige haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei Ausübung ihres Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind. Alle Mitglieder sind gegen Unfälle, die sie im Rahmen ihrer Vereinstätigkeit erleiden, bei der "Sporthilfe e.V.", Lüdenscheid, versichert (Ausfall- und Spätfolgenversicherung).

§ 20 Ordnungen des Vereins

Der Vorstand ist ermächtigt durch Beschluss folgende Ordnungen zu erlassen:

1. Geschäftsordnung
2. Beitragsordnung

Die Vereinsjugend ist ermächtigt durch Beschluss eine Jugendordnung zu erlassen.

Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung

§ 21 Datenschutz im Verein

1. Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.

2. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:

- Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
- Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
- Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
- Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

3. Den Organen des Vereins, allen Mitgliedern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 22 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt "Auflösung des Vereins" stehen.

2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es

- a) der Hauptausschuss mit einer Mehrheit von Dreivierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
- b) von Dreivierteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreivierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

4. Falls die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind der Präsident, der Vorsitzende des Vorstandes und der 1. Kassierer zu Liquidatoren ernannt. Die Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich im Übrigen nach den Vorschriften der Liquidation (§ 47 ff. BGB). Das nach Beendigung der Liquidation noch vorhandene Vereinsvermögen, soweit es etwa eingezahlte Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, ist der Stadt Emsdetten zu übergeben, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports zu verwenden hat. Das gleiche gilt, wenn der Verein aus einem sonstigen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert. Sollte die Auflösungsversammlung beschließen, das vorhandene Vermögen dem Stadtsportverband Emsdetten e.V. oder dessen Rechtsnachfolger zu übertragen, so ist dieser Beschluss erst nach Genehmigung durch das zuständige Finanzamt wirksam. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurückerhalten.

§ 23 Gültigkeit dieser Satzung

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 21.09.2012 beschlossen
2. Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.